Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 24 207
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe

vom 19. Juli 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Juli 2020)

zum Thema:
Überprüfung auf Tätigkeiten für das MfS II

und **Antwort** vom 05. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Aug. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Der Regierende Bürgermeister
von Berlin
– Senatskanzlei –

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe (fraktionslos)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24 207
vom 19. Juli 2020
über Überprüfung auf Tätigkeiten für das MfS II

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Auf meine Anfrage 18/23880 hat der Senat leider nur unvollständig geantwortet, obwohl er über die erfragten Informationen verfügt und zu 2) nicht beantwortet, welche Mitglieder des Senats oder Staatssekretäre bisher nicht – im Sinne der Frage zu 1) – überprüft worden sind und jeweils weshalb nicht. Die Frage zu 3) hat nichts mit § 29 StUG zu tun, sondern es wurde danach gefragt, wann der Senatskanzlei die Ergebnisse der jeweiligen Überprüfungen zu 1) - also bezogen auf jedes einzelne Mitglied des Senats und jeden Staatssekretär - vorlagen. Das diese vorgelegen haben müssen ergibt sich aus dem Beschluss des Parlaments vom 09.03.2017, falls der Regierende Bürgermeister diesen nicht missachtet hat. Ich frage daher teilweise erneut - und teilweise ergänzend:

1) In der Fragestunde der Plenarsitzung vom 06.03.2020 (Seite 6642 f. des Plenarprotokolls) konnte der Senat leider nicht beantworten, ob er den einstimmigen Beschluss des Parlaments vom 09.03.2017:
„Der Senat wird aufgefordert, weiterhin dafür zu sorgen, dass sich die Mitglieder des Senats sowie die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit überprüfen lassen. Der Regierende Bürgermeister wird gebeten, das Ergebnis der Überprüfung bezüglich der Mitglieder des Senats und der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses zu übermitteln. Der Präsident unterrichtet über die Ergebnisse die Fraktionsvorsitzenden. Hierbei ist § 6 Abs. 3 bis 6 des Berliner Datenschutzgesetzes zu beachten“ mittlerweile umgesetzt hat. Sind nach Kenntnis der Senatskanzlei alle Senatsmitglieder und alle Staatssekretäre der 18. Wahlperiode auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit überprüft worden?

Zu 1.: Nach Auffassung des Senats bezieht sich der Beschluss des Abgeordnetenhauses Berlin vom 9. März 2017 nur auf die Mitglieder des Senats sowie die Staatssekretärinnen und die Staatssekretäre, die nach dem 8. März 2017 ernannt wurden. Insofern ist keine Überprüfung von Personen erforderlich, die bereits vor dem 9. März 2017 die in dem Beschluss des Abgeordnetenhauses von Berlin genannten Ämter bekleidet haben.

Es ist keine Überprüfung von Personen, die die Anforderungen an das Lebensalter nicht erfüllen (vgl. § 14 Abs. 6 Satz 3 Berliner Sicherheitsüberprüfungsgesetz (BSÜG), §§ 20 Abs. 1 Nr. 6, Nr. 11, 21 Abs. 1 Nr. 6, Nr. 8 Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG)), erforderlich.

Ebenso ist keine erneute Überprüfung von Mitgliedern des Senats sowie von Staatssekretärinnen und Staatssekretären, die zuvor Mitglied des Abgeordnetenhauses, eines Landtages oder des Deutschen Bundestages waren, erforderlich.

Es ist auch keine erneute Überprüfung von Personen, die vor ihrer Ernennung zum Mitglied des Berliner Senats oder zur Staatssekretärin bzw. zum Staatssekretär im Land Berlin bereits ein entsprechendes Amt bei einem anderen Bundesland oder der Bundesrepublik Deutschland bekleidet hatten, erforderlich.

Der Senat trägt dafür Sorge, „dass sich die Mitglieder des Senats sowie die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit überprüfen lassen“. Der Senat hat jedoch hinsichtlich des Inhalts und der Dauer der Überprüfung durch den BStU keine Einflussmöglichkeiten (vgl. § 35 Abs. 5 Satz 2 StUG). Mangels dieser Einflussnahmemöglichkeiten ist nach Auffassung des Senats im Hinblick auf den Beschluss des Abgeordnetenhauses Berlin nicht maßgeblich, ob und wann eine Überprüfung durch den BStU abgeschlossen wurde, sondern dass der Senat bzw. die einzelnen Senatsverwaltungen die entsprechenden Überprüfungsersuchen an den BStU gestellt haben.

Dies vorausgeschickt sind nach Kenntnis der Senatskanzlei hinsichtlich aller Mitglieder des Senats und aller Staatssekretärinnen und Staatssekretäre erforderliche Überprüfungsersuchen an den BStU gerichtet worden.

2) Falls zu 1) teilweise Nein, welche Mitglieder des Senats oder Staatssekretäre sind bisher nicht überprüft worden? Weshalb nicht?

Zu 2.: Sh. zunächst Antwort auf Frage 1.

In der 18. Wahlperiode bekleideten und bekleiden bisher 45 Personen das Amt eines Mitglieds des Senats bzw. das einer Staatssekretärin bzw. das eines Staatssekretärs.

Im Hinblick auf den Personalaktenschutz können die Gründe für eine nicht (erneut) erfolgte Prüfung nur als Prozentangabe genannt werden. Hierbei sind Mehrfachnennungen möglich.

Ein (erneutes) Überprüfungsersuchen an den BStU war nicht erforderlich bei

Prozentsatz	Grund
77,78 %	Amt wurde bereits vor dem Beschluss des Abgeordnetenhauses von Berlin bekleidet.
22,22 %	Person erfüllt die Kriterien an das Alter nicht.
22,22 %	Person war zuvor Mitglied des Abgeordnetenhauses von Berlin, des Landtages eines anderen Bundeslandes oder des Deutschen Bundestages.
4,44 %	Person war zuvor Staatssekretärin bzw. Staatssekretär in einem anderen Bundesland.

3) Wann haben die Überprüfungen zu 1) jeweils auf welchem Wege stattgefunden und wann lag der Senatskanzlei jeweils ein Ergebnis vor?

Zu 3.: Sh. zunächst die Antwort auf Frage 3 in Drucksache 18 / 23 880.

In einem Fall liegt das Ergebnis des Überprüfungsersuchens an den BStU noch nicht vor.

4) Wurden in der aktuellen Wahlperiode alle Mitglieder der Bezirksämter ebenfalls auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit überprüft? Falls nein, wer nicht und weshalb nicht?

Zu 4.: Die Überprüfung der Mitglieder der Bezirksämter ist rechtlich nicht erforderlich. Da sie gemäß § 35 Abs. 1 Bezirksverwaltungsgesetz, § 1 Abs. 1 Satz 1 Bezirksamtsmitgliedergesetz von der Bezirksverordnetenversammlung gewählt werden, sind sie Geheimnisträger kraft Amtes (§ 3 Abs. 4 Satz 1 BSÜG).

Darüber hinaus erfasst der Beschluss des Abgeordnetenhauses Berlin vom 9. März 2017 nicht die Mitglieder der Bezirksämter.

5) Davon ausgehend, dass dem Senat bewusst ist, das der Bundesbeauftragte für die Stasi-Unterlagen sukzessive – und noch auf Jahre – den Aktenbestand ergänzt, insbesondere seit 1995 die etwa 15.000 Säcke mit zur Vernichtung bestimmten Daten rekonstruiert, kann nicht nachvollzogen werden, weshalb der Senat zu 1. und 2. meiner Anfrage 18/23880 geantwortet hat: „Personen, die bereits vor ihrer Ernennung zur Senatorin bzw. Senator oder zum Staatssekretär bzw. Staatssekretärin verbeamtet waren oder Richterin bzw. Richter oder Mitglied eines Landtages bzw. des Bundestages waren, werden nicht zwingend nochmals überprüft.“ Diese ausgesprochen unbestimmte Antwort („nicht zwingend“) erfordert daher zur Klarstellung die Nachfrage: wann genau ist jedes einzelne Mitglied des Senats, jeder einzelne Staatssekretär und jedes Mitglied eines Bezirksamts der 18. Wahlperiode wann a) zuerst und b) zuletzt auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit überprüft worden?

Zu 5.: Der Senat setzt sich – auch im Hinblick auf den Beschluss des Abgeordnetenhauses Berlin – mit der Tätigkeit des BStU auseinander. Hierbei behält sie auch aktuelle Entwicklungen im Rahmen der Erschließung von rekonstruierbaren Unterlagen durch den BStU im Auge.

In den letzten 20 Jahren konnte durch den BStU der Inhalt von circa 523 Säcken rekonstruiert werden (vgl. https://www.bstu.de/archiv/rekonstruktion/). Das stellt im Durchschnitt eine Menge von circa 26,5 Säcken pro Jahr dar bzw. insgesamt eine Rekonstruktion von circa 3,27 % des verwertbaren Materials in circa 16.000 Säcken. Dies ist – bei allem Verdienst des BStU – im hiesigen Kontext als eine eher geringe

Menge zu bezeichnen. Bei der Rekonstruktion werden durch den BStU bestimmte Kriterien zugrunde gelegt. Des Weiteren haben sich bestimmte inhaltliche Schwerpunkte des rekonstruierten Materials ergeben, wie z. B. die Dopingpraxis des Sports in der Deutschen Demokratischen Republik oder die Grenzabsicherung 1961 (vgl. https://www.bstu.de/archiv/rekonstruktion/). Diese Schwerpunkte spielen für die im Beschluss des Abgeordnetenhauses Berlin genannten Personen jedoch nur eine untergeordnete Rolle.

Bei einer Gesamtbetrachtung ergibt sich also aus dem Umstand, dass durch den BStU nach wie vor Material erschlossen wird, nicht eine Notwendigkeit zu wiederholten Überprüfungsersuchen.

6) Ist anlässlich irgendeiner der Überprüfungen zu 5) ein Hinweis auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit festgestellt worden?

Zu 6.: Nein.

7) Falls zu 6) ja, was hat der Senat in jedem Einzelfall daraufhin veranlasst?

Zu 7.: Entfällt.

Berlin, den 05. August 2020

In Vertretung

Christian Gaebler
Chef der Senatskanzlei